

**Richtlinien über die Ausstellung eines
Familienpasses der Gemeinde Wickede (Ruhr)**

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung NW verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Hierbei kommt den Kommunen durch ihre Verbundenheit mit dem/der BürgerIn ein besonderer Auftrag für die Gestaltung der kommunalen Familienpolitik sowie zum Abbau von Benachteiligungen für Alleinerziehende, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften sowie hilfebedürftiger Menschen zu.

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 1.4.1991 die Einführung eines Wickeder Familienpasses beschlossen. Der Ausweis bietet die Möglichkeit, bei Einrichtungen bzw. Veranstaltungen finanzielle Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Durch den Wegfall des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) mit Ablauf des Jahres 2004 ist eine Überarbeitung der Richtlinien erforderlich geworden, die durch den Gemeinderat am 26.4.2005 beschlossen wurden.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) melderechtlich erfasst ist, berechtigt, den Wickeder Familienpass in Anspruch zu nehmen:
 - 1.1. Familien, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften mit 3 und mehr Kindern
 - 1.2. Personen, die mit einem oder mehreren Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen (Alleinerziehende).
 - 1.3. Familien mit einem behinderten Kind, soweit ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommenssteuergesetz (EStG) besteht.
 - 1.4. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - 1.5. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 1.6. Leistungen nach dem SGB XII
 - 1.7. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten.
- (2) Kinder im Sinne dieser Regelung sind Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, einschließlich Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren.

§ 2**Ausstellung des Familienpasses und Gültigkeit**

- (1) Der Familienpass wird als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt.
Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einzelpass, damit einmal eingeräumte Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können.
- (2) Bei der Antragstellung sind ab dem 18. Lebensjahr Nachweise wie Lehrvertrag, Schülerausweis, Studienbescheinigung, Dienstaussweis etc. vorzulegen.
- (3) Der Familienpass wird jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe des Jahres wegfallen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises ist die Verlängerung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise im Bürgerbüro zu beantragen.
- (4) Der Familienpass sowie der Einzelausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personal- oder Kinderausweis, Reisepass, Schüler- oder Studentenausweis, Truppen- bzw. Dienstaussweis für Zivildienstleistende.
- (5) Der Familienpass sowie der Einzelpass ist nicht übertragbar. Nicht amtliche vorgenommene Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.

§ 3**Vergünstigungen**

- (1) Der Wickeder Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde Wickede (Ruhr), des Kreises Soest, benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese den Ausweis anerkennen.
- (2) Auswärtige Familienpässe werden nur auf Gegenseitigkeit anerkannt.
- (3) Für FamilienpassinhaberInnen werden die Eintrittsentgelte nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung der Gemeinde Wickede (Ruhr) über die Benutzung des gemeindlichen Freibades festgesetzt.
- (4) Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 4
Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 27.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.